

Bergmanns – und Unterstützungsverein „ St. Barbara“
Köllerbach

Satzung

§ 1 Name und Zweck des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen:

Bergmanns – und Unterstützungsverein „ St. Barbara“ Köllerbach.
Der Verein ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im
Sinne
des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 06. Juli 1931
in der derzeitigen Fassung.

(2) Der Zweck des Vereins ist, den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder
im
Todesfall eine einmalige Unterstützung (Sterbegeld) zu zahlen.

(3) Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch die regionalen
Presseorgane.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Jede/r Bürger/in der Stadt Püttlingen, der/die das 2. Lebensjahr vollendet
und
das 50. Lebensjahr nicht überschritten hat, kann Mitglied des Vereins
werden.

(2) Der/Die Aufzunehmende darf bei der Aufnahme nicht mit einer
lebensbedrohenden
Krankheit behaftet sein. Eine entsprechende Erklärung ist bei der
Antragstellung abzugeben.

Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer
Ablehnung der Aufnahme besteht keine Verpflichtung die Gründe
der Ablehnung mitzuteilen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des
gesetzlichen Vertreters.

(3) Dem Aufzunehmenden ist ein Ausweis nebst Satzung auszuhändigen. Die
Mitgliedschaft
beginnt der Aushändigung des Mitgliedsausweises, jedoch nicht vor
Zahlung des
1. Monatsbeitrages.

(4) Bei Fortzug aus dem Bezirk des Vereins kann die Mitgliedschaft bestehen
bleiben,

wenn der Beitrag auf Kosten und Gefahr des Mitgliedes zugesandt wird.

- 2 -

- 2 -

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch den Austritt, der dem Vorstand vier Wochen vor dem Monatsende schriftlich erklärt sein muss
- c) durch Ausschluss

(2) Von der Mitgliedschaft sind diejenigen auszuschließen

- a) die trotz Mahnung mit der Zahlung ihrer Beiträge 3 Monate im Rückstand sind
- b) die bei der Aufnahme in erheblichen Punkten wahrheitswidrige Angaben gemacht haben
- c) die Interessen des Vereins gröblich verletzen

Der Ausschluss wegen Abgabe einer falschen Erklärung kann nur innerhalb von 5 Jahren nach dem beitriff erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen binnen einer Ausschlussfrist das Recht der schriftlichen Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

- (3) Ausscheidende Mitglieder erhalten auf Antrag eine angemessene Rückvergütung gemäß der in der Tarifbeilage zu dieser Satzung festgelegten Regelung. Die Antragstellung muss innerhalb eines Jahres (12 Monate) erfolgen.

§ 4 Beitrag und Eintrittsgeld

- (1) Der Beitrag und das Eintrittsgeld werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in einer Beilage zur Satzung bekannt gegeben.
- (2) Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können zum halben Beitrag für das volle Sterbegeld versichert werden.
- (3) Die Beiträge sind monatlich im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an den Verein zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.
- (4) Die Beiträge können für das laufende Kalenderjahr im Voraus entrichtet werde.
Der Verein ist verpflichtet, die Vorauszahlung anzunehmen.

- 3 -

- 3 -

§ 5 Sterbegeld

- (1) Das Sterbegeld wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in einer Beilage zur Satzung bekannt gegeben.
- (2) Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus gezahlte Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.
- (3) Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt gegen Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde und des Mitgliedsausweises.
- (4) Die Ansprüche auf Sterbegeld verjähren in 5 Jahren vom Schluss des Kalenderjahres gerechnet, in welcher die Leistung verlangt werden kann.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für beide Teile ist die Stadt Püttlingen
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Völklingen

§ 7 Vermögensverwaltung

Das Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben

bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß § 54 und § 54 a Abs. 2

bis 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den erlassenen Richtlinien der

Versicherungsaufsichtsratsbehörde, anzulegen. Der Verein hat über seine gesamten

Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 8 Versicherungsmathematische Prüfung

Alle 5 Jahre ist eine versicherungsmathematische Bilanz aufzustellen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Innerhalb des ersten Vierteljahres eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche

Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.

Außerordentliche

Mitgliederversammlungen können jederzeit, wenn es der Vorstand für erforderlich

hält oder 1/10 aller Mitglieder es beantragen, einberufen werden.

(2) Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung

bekannt zugeben.

- 4 -

- 4 -

(3) Die Mitgliederversammlung hat ins besonders

a) den Vorstand zu wählen

b) den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen zunehmen

c) die Jahresrechnung anzuerkennen

d) 2 Rechnungsprüfer zu bestellen

e) etwaige Einsprüche gegen Bescheide des Vorstandes zu prüfen

f) eventuelle Satzungsänderungen zu beschließen

(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme

der Beschlüsse über Satzungsänderungen, für die eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist, jeweils mit den anwesenden Mitgliedern getroffen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft gesetzt werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Hauptkassiere und seinem Stellvertreter, den Unterkassierern sowie mindestens 2 Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jährlich zur Hälfte gewählt.
Das Amt eines Vorstandsmitgliedes dauert 2 Jahre
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder Anwesend sind. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen.
Der Verein wird durch 2 (zwei) Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder der zweite Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere am Schluss
Eines jeden Jahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer der Aufsichtsbehörde einzureichen ist.

§ 11 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt aus dem Kreis der Mitglieder 2 Rechnungsprüfer.
Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit unangemeldet die Bücher und die Kasse zu prüfen. Derartige Prüfungen müssen einmal in Laufe eines Jahres vorgenommen werden. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie haben ferner den vom Vorstand aufgestellten Jahresbericht nachzuprüfen.

§ 12 Vergütungen

- (1) Dem Vorsitzenden, dem Hauptkassierer und dem Schriftführer kann eine Vergütung gewährt werden, die in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Die Vergütung der Unterkassierer wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 13 Überschüsse, Fehlbeträge

- (1) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind „jeweils“ „mindestens“ 5 Prozent des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5 Prozent der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
- (2) Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Nr. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14 Auflösung und Folge der Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Nach Auflösen des Vereins findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand des Vereins, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

- 6 -

- 6 -

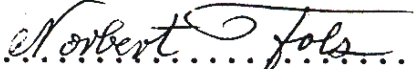


- (4) Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen des Vereins nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder zu verteilen.
- (5) Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§ 15 Kulturelle Belange

Die kulturellen Belange des Vereins werden in einer besonderen Satzung festgelegt.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt am 29. März 1998 in Kraft.

1. Vorsitzender : Norbert Folz 
1. Hauptkassierer : Erwin Heib 
1. Schriftführer : Rudolf Jungmann 

Überarbeitung dieser Satzung am 15. Oktober 1997

Genehmigt gemäß Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom
26. April 1999.
Az: 2425 - 169/98

Überarbeitung dieser Satzung am 6. April 2003 und am 28. März 2004

Genehmigt gemäß Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom
9. Juni 2004
Az: 2425- 127/03